

Zweckvereinbarung und Erste Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und gemäß § 11 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
(als aufnehmende Körperschaft)
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und

**die Gemeinden Klettbach, Tonndorf, Hohenfelden,
Nauendorf, Rittersdorf und die Stadt Kranichfeld**
(als abgebende Gemeinden)
vertreten durch deren Bürgermeister

folgende Vereinbarung:

§ 1 Beitritt der Gemeinde Klettbach

Die Gemeinde Klettbach tritt der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 05/2012 vom 18.08.2012) i. d. F. der ersten Änderung dieser Zweckvereinbarung als abgebende Kommune bei und überträgt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld. Die bisherigen Vertragspartner der Zweckvereinbarung, die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld sowie die Gemeinden Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf, Rittersdorf und die Stadt Kranichfeld, stimmen diesem Beitritt zu.

§ 2 Erste Änderung der Zweckvereinbarung

§ 1 Absatz 1 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2

ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. In der Kindertageseinrichtung in Stedten werden abweichend von Satz 1 Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung und Zweckvereinbarungsänderung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und treten am 01.01.2014 in Kraft.

Kranichfeld, den 04.12.2013



Kranichfeld, den 04.12.2013

i.v. Genschler

Klettbach, den 04.12.2013

Repl. [Signature]

Hohenfelden, den 04.12.2013

[Signature]

Tonndorf, den 04.12.2013

[Signature]

Nauendorf, den 04.12.2013

i.v. M. Schürke

Rittersdorf, den 04.12.2013

[Signature]

[Signature]
Unterschrift
Gemeinschaftsvorsitzender

